

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wadersloh

Flur 212, Flurstück 95

Der Anlass für die Teilungsvermessung des Grundstücks (Gemarkung Wadersloh, Flur 212, Flurstück 95) ist der Verkauf von angrenzenden Flächen in der Nähe der Steinackerstraße.

Von der Maßnahme ist auch das Flurstück 95 betroffen. Es ist nach § 3 Abs.2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nicht ermittelt werden konnten, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.02.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20 0011 2011 in der Zeit

vom 17. Februar 2020 bis 18. März 2020

in der Regionalniederlassung Münsterland Abteilung Vermessung, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 12:30 Uhr, 13:30 bis 15:30 Uhr sowie

Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Grenzermittlung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 742 194 erfolgen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Bröker.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Regionalniederlassung Münsterland Abteilung Vermessung, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, zu erheben.

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 04.02.2020

gez. Ulrich Küting, Regierungsvermessungsdirektor